

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00679 vom 13. Dezember 2002

ZH Sozialversicherungsgericht, 2002-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00679](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00679)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00679 du 13 décembre 2002

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00679 del 13 dicembre 2002

## Erwägungen

### E. 1.1

Der 1965 geborene X.\_\_\_\_ reiste 1991 aus Y.\_\_\_\_ in die Schweiz ein, wo er um Asyl ersuchte. Ab 1994 besass er die Aufenthaltsbewilligung F (Urk. 12/8), mittlerweile ist er im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B (Urk. 12/117/21). Er verfügt über keine berufliche Ausbildung und war in Y.\_\_\_\_ als Journalist tätig. Er ging seit seiner Einreise keiner Erwerbstätigkeit nach (vgl. Urk. 12/1, 12/3). Ab 1994 wurden für ihn Beiträge als Nichterwerbstätiger einbezahlt (Urk. 12/3).

Unter Hinweis auf eine seit 1984 bestehende Erkrankung meldete er sich am 16. Januar 2002 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 12/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach ihm mit Verfügung vom 13. Dezember 2002 mit Wirkung ab dem 1. Juni 2001 und ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu (Urk. 12/24). Diese Rente wurde in der Folge durch die Verwaltung mit Mitteilungen vom 15. Dezember 2005 (Urk. 12/44), 15. Juli 2011 (Urk. 12/62) und 22. April 2014 (Urk. 12/81) bestätigt. Ebenfalls mit Schreiben vom 22. April 2014 auferlegte sie dem Versicherten eine Schadenminderungspflicht in Form einer intensiven traumaspezifischen Therapie bei einem y.\_\_\_\_ sprechenden Fachpsychiater (Urk. 12/80). Im Rahmen eines 2015 aufgenommenen Revisionsverfahrens mit polydisziplinärer Begutachtung des Versicherten durch das Z.\_\_\_\_ (Z.\_\_\_\_ -Gutachten vom 14. Juli 2017, Urk. 12/131) hob die IV-Stelle mit Verfügung vom 29. November 2017 die Rentenverfügung vom 13. Dezember 2002 wiedererwägungsweise auf (Urk. 12/154). Das Sozialversicherungsgericht hob diese Verfügung jedoch im Urteil vom 7. Juni 2019 auf mit der Feststellung, dass einstweilen weiterhin eine ganze Rente geschuldet sei (Verfahren IV. 2018.00070; Urk. 12/164). Das Bundesgericht trat auf die dagegen eingereichte Beschwerde des Versicherten nicht ein (Urteil 8C\_505/2019 vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.